

Briefing Paper: Quick Fix-Änderung zum ESRS Set 1 (Stand: 13. November 2025)

Einleitung

Am 10. November 2025 wurde der delegierte Rechtsakt zum sog. Quick Fix zur Änderung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der delegierte Rechtsakt zum Quick Fix umfasst eine delegierte [EU-Verordnung](#) (Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416) inkl. einem Anhang und ändert vor allem die Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C, wobei zusätzlich eine Änderung in ESRS 2.17 vorgenommen wird.

Der Quick Fix erweitert Übergangsvorschriften zu den Angabepflichten des ESRS Set 1 für Unternehmen der 1. Welle. Dies sind solche Unternehmen, die gem. Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a oder Unterabs. 3 Buchst. a der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) erstmalig für ab dem 01. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts gem. der ESRS verpflichtet sind.

Die Änderungen gelten für ab dem 01. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre und bedürfen keiner Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten, da es sich bei dem Quick Fix um eine EU-Verordnung handelt.

Hintergrund

Bereits am 11. Juli 2025 [erließ](#) die EU-Kommission den delegierten Rechtsakt zum Quick Fix, zusammen mit einer [Übersicht](#) zu den Änderungen. Das EU-Parlament und der EU-Ministerrat konnten innerhalb einer Frist von max. vier Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben, aber keine inhaltlichen Änderungen vornehmen. Nachdem keine Einwände erhoben und die Änderungen in alle EU-Amtssprachen übersetzt wurden, folgte die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Mit einer konsolidierten Fassung des geänderten ESRS Set 1 i.d.F. des Quick Fix ist zeitnahe zu rechnen.

Die Änderungen sind im Kontext des Omnibus I-Pakets der EU-Kommission zu sehen (siehe hierzu DRSC-[Briefing Paper](#)) und haben das Ziel, insb. Unternehmen der sog. 1. Welle zu entlasten, indem sie für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 entweder keinen neuen weiterführenden Berichtspflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. dem ESRS Set 1 als zum Erstanwendungszeitpunkt unterliegen oder indem bereits bestehende Berichtspflichten zurückgenommen werden.

Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C n.F.

Die Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C n.F. gelten für alle zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. des ESRS Set 1 verpflichteten Unternehmen und unabhängig von anderen Übergangsvorschriften (wie ESRS 1.132 ff. und ESRS 1.136). Hierbei richten sich die Übergangsvorschriften einerseits nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und andererseits nach der Mitarbeiterzahl der berichtenden Unternehmen oder Gruppen.

Die Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C n.F. erstrecken sich meist auf das erste Jahr oder die ersten drei Jahre der erstmaligen Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, wobei sich manche Übergangsvorschriften aber auch nur über die ersten zwei Jahre erstrecken. Durch

den Bezug auf die erstmalige Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts können auch Unternehmen die Übergangsvorschriften in Anspruch nehmen, wenn sie bspw. erst in den 2030er erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Weiterhin können viele Übergangsvorschriften nur von solchen Unternehmen oder Gruppen in Anspruch genommen werden, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten.

Durch den Quick Fix werden, neben dem Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und der durchschnittlichen Zahl von Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres, Unternehmen der 1. Welle als besondere weitere Unternehmenskategorie aufgeführt. Die Unternehmen der 1. Welle werden durch die Änderungen des Quick Fix hervorgehoben, indem in den Übergangsvorschriften des ESRS 1.Anlage C n.F. folgende neue Formulierung aufgenommen wird, womit für diese Unternehmenskategorie eine besondere Übergangsvorschrift gilt: „Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen [...]“

Unternehmen der 1. Welle

Unternehmen der 1. Welle sind nach EU-Recht große (i.S.d. Artikel 3 Abs. 4 der BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU) Unternehmen von öffentlichem Interesse (i.S.d. Artikel 2 Nr. 1 der BilanzRL), die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres überschreiten, also:

- kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften,
- kapitalmarktorientierte Personengesellschaften, die Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (bspw. KGaA),
- Kreditinstitute und
- Versicherungsunternehmen.

Ebenso gelten Mutterunternehmen großer Gruppen als Unternehmen der 1. Welle, wenn sie den oben genannten Unternehmenskategorien entsprechen und die Gruppe am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres überschreitet.

Zuletzt gelten ebenso Emittenten (i.S.d. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. d der TransparenzRL, Richtlinie 2004/109/EG) als Unternehmen der 1. Welle, wenn es sich bei diesen um große Unternehmen (i.S.d. Artikel 3 Abs. 4 der BilanzRL) handelt und sie die am Bilanzstichtag durchschnittliche Zahl von 500 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres überschreiten. Dies gilt auch für Emittenten, die Mutterunternehmen großer Gruppen sind und wenn sie die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis durchschnittliche Zahl von 500 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres überschreiten.

Diese Unternehmen waren nach EU-Recht erstmalig für ab dem 01. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts gem. des ESRS Set 1 verpflichtet (Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Unterabs. 3 Buchst. a der CSRD).

Geänderte Übergangsvorschriften für Unternehmen der 1. Welle

Alle Unternehmen der 1. Welle können, unabhängig von der Anzahl ihrer Arbeitnehmer, nun Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten gem. ESRS 2.48(e), ESRS E1-9, ESRS E2-6,

ESRS E3-5, ESRS E4-6 und ESRS E5-6 in den ersten drei Jahren der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts unterlassen. Damit wird das ursprüngliche Wahlrecht in den Übergangsvorschriften verlängert.

Für solche Unternehmen der 1. Welle mit mehr als 750 Arbeitnehmern besteht ein neues Wahlrecht, Angaben nach ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer) in den ersten drei Jahren der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts zu unterlassen. Ebenso können bestimmte Angaben nach ESRS S1 (Arbeitskräfte des Unternehmens) länger unterlassen werden.

Für Unternehmen der 1. Welle mit weniger als 750 Arbeitnehmern wurden bestimmte bisherige Wahlrechte verlängert, sodass Angaben nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 für einen längeren Zeitraum unterlassen werden können.

Die Wahlrechte können hierbei weitgehend unabhängig voneinander angewendet werden. So können beispielsweise Angaben nach ESRS E4 nicht berichtet werden, während Angaben nach ESRS S2 weiterhin erfolgen können.

Überblick zu den Änderungen für Unternehmen der 1. Welle

alte Übergangsvorschrift	neue Übergangsvorschrift
alle Unternehmen der 1. Welle	
erwartete finanzielle Effekte gem. ESRS 2.48(e), ESRS E1-9, ESRS E2-6, ESRS E3-5, ESRS E4-6 und ESRS E5-6 können im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nicht berichtet werden	Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts
Unternehmen der 1. Welle mit mehr als 750 Arbeitnehmern	
Angaben gem. ESRS E4 können nicht unterlassen werden	neue Übergangsvorschrift: Angaben können in den ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden, inkl. Angaben zu ESRS E4-6 (erwartete finanzielle Effekte)
- Datenpunkte in folgenden Angabepflichten gem. ESRS S1 können im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden: - S1-7 (Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens): alle Datenpunkte - S1-8 (Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog): Datenpunkte in Bezug auf Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern - S1-11 (Soziale Absicherung): alle Datenpunkte	Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

• S1-12 (Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen): alle Datenpunkte • S1-13 (Weiterbildung und Kompetenzentwicklung): alle Datenpunkte • S1-14 (Gesundheitsschutz und Sicherheit): Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen • S1-14 (Gesundheitsschutz und Sicherheit): Datenpunkte zu Fremdarbeitskräften • S1-15 (Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben): alle Datenpunkte	
• Angaben gem. ESRS S2 können nicht unterlassen werden	• neue Übergangsvorschrift: Angaben können in den ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden
• alle Angaben gem. ESRS S3 können nicht unterlassen werden	• neue Übergangsvorschrift: Angaben können in den ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden
• alle Angaben gem. ESRS S4 können nicht unterlassen werden	• neue Übergangsvorschrift: Angaben können in den ersten drei Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden
Unternehmen der 1. Welle mit bis zu 750 Arbeitnehmern	
• Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen (ESRS E1-6) können im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts nicht berichtet werden	• Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts
• alle Angaben gem. ESRS E4 können in den ersten beiden Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden	• Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts
• alle Angaben gem. ESRS S1 können im ersten Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden	• Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

alle Angaben gem. ESRS S2 können in den ersten beiden Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden	Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts
alle Angaben gem. ESRS S3 können in den ersten beiden Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden	Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts
alle Angaben gem. ESRS S4 können in den ersten beiden Jahren der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts unterlassen werden	Ausweitung auf die ersten drei Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Angaben bei Inanspruchnahme bestimmter Übergangsvorschriften

Sollten Unternehmen alle Angabe gem. ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 in Ausübung der Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C n.F. unterlassen, ist eine besondere Angabe hierzu in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen (ESRS 2.17 n.F.). Diese besondere Angabe umfasst Informationen darüber, ob die (Unter-)Themen, die durch ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 abgedeckt werden, durch das Unternehmen als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser (Unter-)Themen als wesentlich eingestuft, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche (Unter-)Thema:

- eine Liste der Aspekte (d.h. Thema, Unterthema oder Unter-Unterthema) nach ESRS 1.AR 16 (in ESRS 1.Anlage A) angeben, die als wesentlich bewertet wurden, und kurz beschreiben, wie das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens die Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Aspekte berücksichtigen. Das Unternehmen kann den Aspekt auf der Ebene eines Themas, Unterthemas oder Unter-Unterthemas darstellen,
- kurz alle terminierten Ziele beschreiben, die es in Bezug auf die betreffenden Aspekte festgelegt hat, sowie die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele und die Frage, ob seine Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen,
- kurz seine Konzepte in Bezug auf die betreffenden Aspekte erläutern,
- kurz die Maßnahmen beschreiben, die es ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu verbessern oder zu beenden, sowie das Ergebnis solcher Maßnahmen und
- für die betreffenden Aspekte relevante Kennzahlen angeben; wobei nicht gefordert, alle in den jeweiligen Angabepflichten enthaltenen Kennzahlen im selben Detailgrad zu berichten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Nutzung der Übergangsvorschriften zwar zu Vereinfachungen bei der Berichterstattung führt, nichtsdestotrotz aber besondere Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen.

Überarbeitung des ESRS Set 1

Am 31. Juli 2025 veröffentlichte EFRAG [Konsultationsentwürfe](#) zur Überarbeitung des ESRS Set 1. Hintergrund dieser Überarbeitung sind Überlegungen der EU-Kommission, die EU-

Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen. Ende November 2025 sollen die finalen Vorschläge der EFRAG zur Überarbeitung des ESRS Set 1 als fachlicher Ratsschlag an die EU-Kommission übergeben werden.

Nach dem [Konsultationsentwurf](#) zum ESRS 1 sind die Übergangsvorschriften in einer neuen Anlage D enthalten, wobei die Änderungen des Quick Fix noch nicht berücksichtigt wurden.

Die EU-Kommission wird den fachlichen Ratschlag der EFRAG als Grundlage für einen eigenen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ESRS Set 1 nehmen. Dieser delegierte Rechtsakt wird vermutlich Mitte 2026 von der EU-Kommission erlassen und die geänderten Übergangsvorschriften des Quick Fix enthalten. Ob im Rahmen der Überarbeitung des ESRS Set 1 über den Quick Fix hinaus weitere Übergangsvorschriften eingeführt werden sollen, ist Gegenstand aktueller Diskussionen und derzeit ungewiss.

Kurzumfrage des DRSC bei DAX40-Unternehmen zur kommenden Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2025

Im Rahmen einer [Kurzumfrage](#) des DRSC wurde u.a. untersucht, ob DAX40-Unternehmen Änderungen an ihren Nachhaltigkeitsberichten für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) beabsichtigen und wie umfangreich diese voraussichtlich ausfallen werden. Ferner wurden die Teilnehmenden nach den relevanten Handlungsfeldern befragt und inwiefern die Ausnahmeregelungen des Quick Fix hierbei bedeutsam sind.

Etwa die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen gaben an, von den Übergangsvorschriften in der kommenden Berichtssaison für Geschäftsjahr 2025 keinen Gebrauch machen zu wollen. Etwa ein weiteres Drittel möchte von den Übergangsvorschriften teilweise Gebrauch machen, während die übrigen Unternehmen noch keine Aussage dazu getroffen haben bzw. treffen können.

Fehlendes CSRD-Umsetzungsgesetz in Deutschland

Die Übergangsvorschriften in ESRS 1.Anlage C n.F. stellen auf die ersten Jahre der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes ab. Hierbei ist zumindest für Unternehmen der 1. Welle mit Sitz in Deutschland unklar, was das erste Jahr ist, weil die EU-Vorschriften der BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU) i.d.F. der CSRD bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt wurden und einige Unternehmen der 1. Welle bisher das ESRS Set 1 freiwillig als Rahmenwerk für ihre nichtfinanzielle Erklärung gem. §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB anwenden.

Derzeit wird noch diskutiert, ob das erste Jahr der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

- a) das Jahr ist, in dem eine nichtfinanzielle Erklärung unter freiwilliger (vollständiger oder teilweiser) Verwendung des ESRS Set 1 erstellt wird, oder
- b) das Jahr ist, in dem die EU-Vorschriften der CSRD in deutsches Recht umgesetzt wurden und das ESRS Set 1 somit verpflichtend anzuwenden ist.

Sollte sich die letztere Ansicht durchsetzen, können die Übergangsvorschriften ggf. auch für ab dem 01. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre genutzt werden, sofern die Vorschriften eines deutschen Umsetzungsgesetzes erst für ab dem 01. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden wären. Betroffene Unternehmen der 1. Welle sollten sich zu dieser Thematik frühzeitig mit ihrem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts abstimmen.

Des Weiteren lässt sich feststellen, dass die Änderungen des Quick Fix an den Übergangsvorschriften des ESRS Set 1 als eine zulässige Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes anzusehen sind. Deshalb dürfen Unternehmen der 1. Welle die für sie neuen Übergangsvorschriften auch in Anspruch nehmen.

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom BMJV als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das International Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und EFRAG.

Die Entwicklung rund um die CSRD sowie die ESRS wurde von Beginn an durch den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung und den Gemeinsamen Fachausschuss des DRSC intensiv begleitet. So hatte das DRSC am 6. August 2022 seine [Stellungnahme](#) zu den Konsultationsentwürfen des ESRS Set 1 an EFRAG übermittelt. Im Juli 2023 übermittelte das DRSC seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf des delegierten Rechtsaktes zum ESRS Set 1 an die EU-Kommission und im Januar 2024 seine Stellungnahmen betreffs der Implementation Guidance zur [Wesentlichkeitsanalyse und Wertschöpfungskette](#) sowie zur [Liste der ESRS-Datenpunkte](#) an EFRAG. Am 8. April 2024 übermittelte das DRSC seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum ESRS Set 1 an EFRAG. Am 31. Januar 2025 veröffentlichte das DRSC ein [Positionspapier](#) mit Vorschlägen zur Omnibus I-Initiative. Am 1. März 2025 übermittelte das DRSC seine [Stellungnahme](#) zur Konsultation der Änderung des Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-Verordnung im Hinblick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung an die ESMA. Seit April 2025 hat sich das DRSC in bisher sieben Eingaben ([#1](#), [#2](#), [#3](#), [#4](#), [#5](#), [#6](#) und [#7](#)) an EFRAG zur Überarbeitung des ESRS Set 1 geäußert. Am 29. September 2025 hat das DRSC seine [Stellungnahme](#) zu den Konsultationsentwürfen zur Überarbeitung des ESRS Set 1 an EFRAG übermittelt.

Daneben veröffentlichte das DRSC im September 2025 die oben bereits erwähnte [Kurzumfrage](#) und seit März 2025 zusammen mit Deloitte Auszüge aus der [Studie](#) zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung börsennotierter Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024.

Darüber hinaus führt das DRSC eine Reihe von Anwenderforen zur ESRS- und TaxonomieVO-Anwendung durch. Das DRSC gründete zudem in Kooperation mit XBRL Deutschland einen Arbeitskreis zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ziel des Arbeitskreises bilden das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Die Sitzungen der Anwenderforen und des Arbeitskreises stehen exklusiv unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen und sind daher nicht-öffentlich.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de